

Beispiele für untaugliche Vogelschutzmaßnahmen an Mittelspannungsmasten

von Stefan Brücher

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, für Vögel gefährliche Mittelspannungsmasten vogelsicher umzurüsten. Bis Ende 2012 muss diese Umrüstung abgeschlossen sein. Zudem dürfen seit 2002 keine gefährlichen Mittelspannungsmasten mehr errichtet werden. Das verlangt § 41 des Bundesnaturschutzgesetzes (siehe hierzu auch den Beitrag von MARTIN LINDNER in diesem Heft). Die von den Netzbetreibern ergriffenen Umrüstungsmaßnahmen sind allerdings nicht in allen Fällen wirkungsvoll. In einer Reihe von Fällen kamen untaugliche Maßnahmen zum Einsatz. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat 2010 im Auftrag des Bundesumweltministeriums eine Übersicht der untauglichen Vogelschutzmaßnahmen erarbeitet. Diese Übersicht ist im Heft 10/2010 der Zeitschrift Netzpraxis veröffentlicht worden. Sie findet sich auch auf der Website der EGE unter <http://www.egeeulen.de/inhalt/stromtod.php> Die Übersicht der untauglichen Vogelschutzmaßnahmen soll sicherstellen, dass solche Maßnahmen künftig

unterbleiben und stattdessen Mittelspannungsmasten wirkungsvoll entschärft werden. Die von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erstellte Übersicht soll Anfang 2011 von einem umfassenden Regelwerk abgelöst werden. Dieses Regelwerk ist 2010 von einer Projektgruppe aus Vertretern der Netzbetreiber und des Vogelschutzes vorbereitet worden. Dieser Entwurf, an dem auch die EGE beim Bundesumweltministerium mitgewirkt hat, befindet sich zurzeit in der Abstimmung. Die folgenden Fotos (alle EGE-Archiv) ergänzen diese Übersicht um dokumentierte Beispiele untauglicher oder auch zulässiger Nachrüstungsmaßnahmen.

Anschrift des Verfassers:

Stefan Brücher
Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen
e. V. (EGE)
Breitestr. 6
53902 Bad Münstereifel
E-Mail: egeeulen@t-online.de

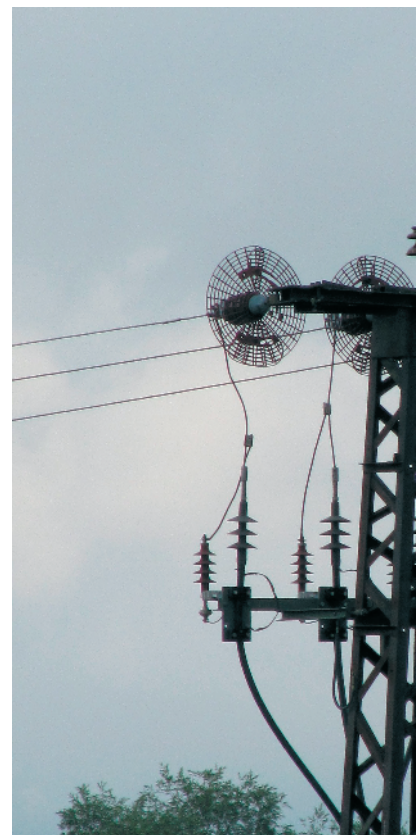


Abb. 1: Untauglich: Ringgitter



Abb. 2: Untauglich: Verkürzte Abdeckhauben. Hauben müssen mind. 130 cm lang sein.



Abb. 3: Untauglich: Blitzhörner



Abb. 4: Untauglich: V-förmige Vogelabweiser (hier zwischen den Schalterelementen)



Abb. 5: Untauglich: Sitzstangen



Abb. 6: Untauglich: Sitzprofil mit leitfähiger Befestigung



Abb. 7: Masten mit Schalter auf dem Mastkopf dürfen nicht mehr errichtet werden. Bei alten Masten dieses Typs sind Andreskreuze (hier im Mastschalter) zulässig.



Abb. 8: Für Nachrüstung: Abdeckungen für Seilklemmen an Abspannmasten sind eine wirksame Vogelschutzmaßnahme. Abdeckungen sind auch für doppelte Isolatoren möglich.



Abb. 9: Bei Neubau: Stehende Isolatoren sind auf leitfähigen Masten (Stahl oder Beton mit nicht isolierter Traverse) unzulässig.

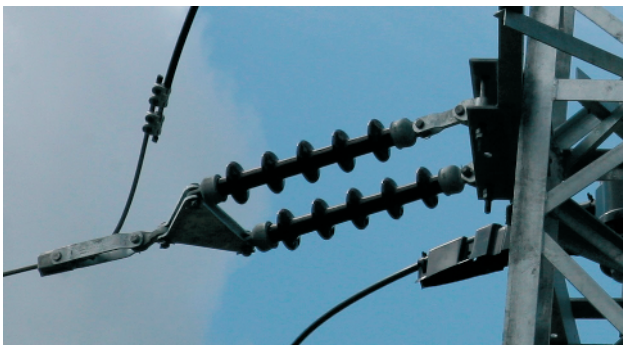


Abb. 10: Bei Abspannketten muss die Länge des Isolators mindestens 60 cm betragen.

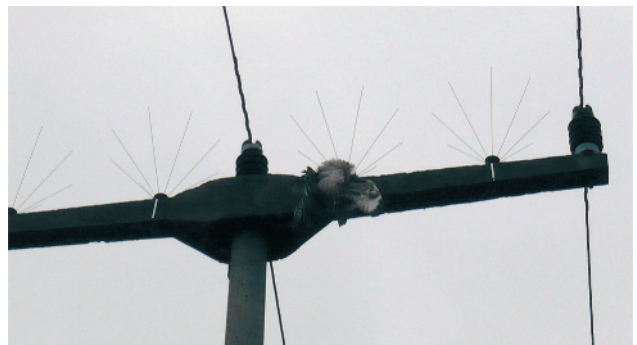


Abb. 11: Die Montage von Büschelabweisern statt Abdeckhauben kann wie hier im Bild fatale Folgen haben. Zwischen Büschelabweiser und Stromquelle traf den Bussard der Schlag. Der Vogel ist dann im Büschelabweiser hängen geblieben.